

# Richtlinie für das Plakatieren in der Politischen Gemeinde Bonstetten (Publikationsrichtlinie)

**vom 1. Juli 2021**

genehmigt durch den Gemeinderat  
am 25. Mai 2021

## **Impressum**

Herausgeberin Politische Gemeinde Bonstetten  
Am Rainli 2, 8906 Bonstetten  
Telefon +41 44 701 95 00  
E-Mail [gemeinde@bonstetten.ch](mailto:gemeinde@bonstetten.ch)

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
Art. 1 Grundlage	4
Art. 2 Geltungsbereich	4
Art. 3 Definition	4
<b>II. Regelungen</b>	<b>4</b>
Art. 4 Gesuch und Bewilligung	4
Art. 5 Inhalt der Publikation	5
Art. 6 Zeitrahmen	5
Art. 7 Gebühren	5
Art. 8 Öffentlicher Grund und gemeindeeigene Liegenschaften	5
Art. 9 Privater Grund	5
Art. 10 Strassenabstand	6
Art. 11 Kontrollen und Konsequenzen	6
<b>III. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 12 Inkrafttreten	6

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Grundlage**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf Art. 13 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten vom 12. Juni 2012 sowie §§ 19, 23, 26 und 28 der kantonalen Verkehrserschliessungsverordnung (VErV, LS 700.4) und § 26 der kant. Signalisationsverordnung (LS 741.2) sowie Art. 6 Abs. 1 Strassenverkehrsgesetz (SVG, SR 741.01) und Art. 95 ff. Signalisationsverordnung (SSV, SR 741.21) die vorliegende Richtlinie für Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen („Publikationen“).

### **Art. 2 Geltungsbereich**

Diese Richtlinie gilt für das Anbringen von Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen und dergleichen auf folgenden Grundstücken:

- a) Kantonale und gemeindliche Strassen und Plätze;
- b) Gemeindeeigene Liegenschaften wie Schulhäuser, Gemeindehaus, Rigelhüsli usw.;
- c) Gemeindeeigene unüberbaute Grundstücke;
- d) Private Grundstücke, sofern die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften nicht eingehalten sind.

### **Art. 3 Definition**

Gemäss Art. 13 der Polizeiverordnung der Politischen Gemeinde Bonstetten ist es Unberechtigten nicht gestattet auf bzw. an öffentlichem Eigentum Publikationen gemäss Art. 1 aufzustellen bzw. anzubringen.

Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des zuständigen Ressorts. Der Gemeinderat regelt nachstehend die Ausnahmen.

## **II. Regelungen**

### **Art. 4 Gesuch und Bewilligung**

Sofern eine natürliche Person, Verein oder Organisation im Geltungsbereich dieser Richtlinie (Art. 2) Publikationen gemäss Art. 1 aufstellen bzw. anbringen möchte, hat sie mindestens eine Woche im Voraus beim Ressort Sicherheit ein schriftliches Gesuch einzureichen.

Auf dem Gesuch ist der Inhalt der Publikation (Text und Bilder) bekannt zu geben. Darüber hinaus ist der Standort der Publikation zu definieren. Es ist ein Situationsplan beizulegen.

Das Gesuch wird i.d.R. bewilligt, sofern die Vorgaben gemäss dieser Richtlinie eingehalten sind.

## **Art. 5 Inhalt der Publikation**

Anzeigen, Plakate, Transparente, Fahnen, Kleber, Inschriften usw. werden nur bewilligt, sofern sie nicht kommerzieller Natur sind und keine obszönen oder diskriminierenden Inhalte aufweisen. Politische Publikationen und Vereinswerbung können bewilligt werden, sofern die entsprechenden Auflagen eingehalten sind.

## **Art. 6 Zeitrahmen**

Politische Werbung darf frühestens ein Monat vor dem Abstimmungs- oder Wahltermin aufgestellt resp. angebracht werden und ist spätestens 5 Tage nach dem Abstimmungs- oder Wahltermin abzuräumen.

Übrige Werbung und Aufschriften werden längstens für fünf Wochen bewilligt.

## **Art. 7 Gebühren**

Die Politische Gemeinde erhebt für das Anbringen von Publikationen auf öffentlichem Grund und die damit verbundene Bewilligungserteilung keine Gebühren.

## **Art. 8 Öffentlicher Grund und gemeindeeigene Liegenschaften**

Auf allen Kantons- und Gemeindestrassen sowie Wegen innerhalb des Gemeindegebiets (inkl. öffentlicher Strassenrand) ist das Anbringen von Publikationen gemäss Art. 1 verboten.

Eine Bewilligung kann vom Ressort Sicherheit auf folgenden gemeindlichen Grundstücken erteilt werden:

- Heumoos Parzellen 2933 und 2934
- Umrandung Isenbachparkplatz 1963
- Strassenkreuzung Isenbachstrasse-Aumülstrasse
- Strassenkreuzung Alte Stationsstrasse-Isenbachstrasse
- Strassenkreuzung Isenbachstrasse, Büelmattweg-Alte Stationsstrasse
- Schachenstrasse vor der Zivilschutzanlage
- Stationsstrasse vor dem Barabu (Rasenfläche zwischen Parkplatz und Gebäude)

Der Hinweis auf Veranstaltungen kann auf Gesuch hin zusätzlich vor dem Rigelhüsli und vor dem Gemeindesaal für höchstens zwei Tage bewilligt werden. Für das Gemeindehaus und das Umgelände wird grundsätzlich keine Bewilligung erteilt.

## **Art. 9 Privater Grund**

Für den privaten Grund gelten die baurechtlichen Bestimmungen (insbesondere § 309 Abs. 1 lit. m und § 238 PBG). Ferner sind die in Art. 1 erwähnten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen zu beachten.

### **Art. 10 Strassenabstand**

Für Publikationen an Strassenrändern gelten sinngemäss § 26 Abs. 1 lit. b und c VErV. Fehlt ein Trottoir, muss gemäss § 26 Abs. 2 VErV ein Abstand von mindestens ½ Meter eingehalten werden. Gestützt auf § 28 VErV gilt bei Publikationen über 0.8m auf der Innenseite von Kurven ein Mindestabstand von 1.5m.

Hinsichtlich weiteren Einschränkungen z.B. vor Signaltafeln, bei Kreuzungen, Fussgängerstreifen usw. gelten die in Art. 1 erwähnten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen sowie das Merkblatt für Reklamen im Strassenraum (siehe Anhang).

### **Art. 11 Kontrollen und Konsequenzen**

Die Politische Gemeinde Bonstetten führt Stichproben durch und handelt auf Anzeigen von Privatpersonen hin.

Bei Nichteinhalten dieser Richtlinie wird eine Frist von 24 Stunden zur Entfernung angesetzt. Wird die nicht bewilligte Reklame nicht innert Frist entfernt, erfolgt kostenpflichtige Entfernung der Publikationen. Bei wiederholtem Verstoss kann eine Busse im Sinne der Polizeiverordnung ausgesprochen werden.

## **III. Schlussbestimmungen**

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren Erlasse mit demselben Regelungsinhalt.

### **Namens der Politischen Gemeinde Bonstetten:**

Der Gemeindepräsident: Erwin Leuenberger

Der Gemeindeschreiber: Christof Wicky



**Politische Gemeinde Bonstetten**

Am Rainli 2  
8906 Bonstetten